



C/30/9

ORIGINAL: französisch

DATUM: 30. September 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Dreißigste ordentliche Tagung
Genf, 23. Oktober 1996

BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend als "Ausschuß" bezeichnet) hielt seit der neunundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung keine Tagung ab. Seine nächste Tagung, die sechsunddreißigste, wurde für den 21. Oktober, zwei Tage vor dieser Ratstagung, einberufen.

2. Der Entwurf einer Tagesordnung enthält folgende Punkte:

a) Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ("Übereinkommen über TRIPS") und Sortenschutz. — Der Ausschluß wird insbesondere die Frage prüfen, ob das Übereinkommen über TRIPS auf den Sortenschutz anwendbar ist und neben der Verpflichtung, "den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System *sui generis* oder eine Kombination beider" vorzusehen (Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b), noch weitere Verpflichtungen auferlegt. Der Ausschluß wird den Beratenden Ausschluß hierüber beraten.

b) Vom Technischen Ausschluß aufgeworfene Fragen. — Der Ausschluß wird sich mit drei Fragen befassen:

i) Der Ausschluß wird erneut die Auslegung des Satzteils "die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale" von Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des Über-

einkommens prüfen, und zwar in bezug auf die Frage, ob dieser Satzteil die Benutzung von an der Erbsubstanz erfaßten Merkmalen verbietet.

ii) Er wird ebenfalls prüfen, wie die nationalen Ämter verfahren können, um eine bessere Kenntnis der im Handel mit Pflanzenmaterial benützten Warenzeichen zu erhalten.

iii) Er wird schließlich die Formulierung einer weiteren, in die technischen Fragebogen aufzunehmenden Frage in bezug auf eine mögliche Zulassung für die Freisetzung einer genetisch veränderten Sorte prüfen.

Der Ausschuß wird den Technischen Ausschuß hierüber beraten.

c) Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. — Der Ausschuß wird die Möglichkeit prüfen, ob die UPOV-Verbandsstaaten einen gemeinsamen Standpunkt über den Vorschlag einnehmen können, der im Rahmen des Sachverständigenausschusses (der WIPO) für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums gemacht wurde und der darin bestand, den Anwendungsbereich des Vertragsentwurfs der WIPO auf die sich aus dem UPOV-Übereinkommen ergebenden Streitigkeiten auszudehnen. Der Ausschuß wird dem Beratenden Ausschuß hierüber berichten.

d) Übergangsregelungen in den an die Akte von 1991 angepaßten Gesetzen. — Das Verbandsbüro wird zur Information und gegebenenfalls Diskussion eine Zusammenfassung der Bestimmungen vorlegen, die einige Staaten und Organisationen bereits für den Übergang von einem Gesetz nach Maßgabe der Akte von 1978 zu einem Gesetz nach Maßgabe der Akte von 1991 in bezug auf die Voraussetzung der Neuheit, das Nachbauseaatgut und die im wesentlichen abgeleiteten Sorten bereits angenommen haben.

3. Das Verbandsbüro setzte die Arbeiten an dem Mustergesetz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen fort. Nach einer Konsultation der Mitglieder der im Oktober 1994 eingesetzten und im Februar 1995 einberufenen Arbeitsgruppe erstellte das Verbandsbüro die endgültige Fassung des Mustergesetzes und beantragte ihren Druck in englisch, französisch und spanisch.

4. Der Rat wird gebeten, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen.

[Ende des Dokuments]